

# **BGer 7B\_1062/2023 vom 13. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1062\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1062_2023)

FR: TF 7B\_1062/2023 du 13 octobre 2025

IT: TF 7B\_1062/2023 del 13 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Endentscheid in Strafsachen einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Berufung hin geurteilt hat ( Art. 80 und Art. 90 BGG ). Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG) und hat die Beschwerdefrist eingehalten ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG ist zulässig.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer bestreitet, mit Tötungsabsicht gehandelt zu haben und unterstellt der Vorinstanz eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung.

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz erwägt, es sei von entscheidender Bedeutung, dass der Beschwerdeführer nicht bloss die verbale oder tätliche Auseinandersetzung mit C.A.\_\_\_\_\_ gesucht habe, sondern bewusst in die Küche gegangen sei, um dort ein Küchenmesser mit einer Klingenslänge von rund 25 cm zu behändigen und mit diesem in der Hand - einhergehend mit einer verbalen Todesdrohung - auf seinen Sohn zuzuschreiten. Die erstinstanzliche Annahme, der Beschwerdeführer habe dies nur deshalb getan, um sich Respekt zu verschaffen und C.A.\_\_\_\_\_ zum Verlassen der Wohnung zu veranlassen, liege unter den vorliegenden Umständen ausserhalb einer vernünftigen Betrachtungsweise. Sowohl der Sohn als auch die Ehefrau, die mit dem Beschwerdeführer zusammengelebt hätten und ihn, seinen Charakter und sein Verhalten entsprechend gut kennen würden, seien in diesem Moment denn auch davon ausgegangen, dass er das Messer gegen C.A.\_\_\_\_\_ effektiv einsetzen wollen und es nicht um bloss Drohungen gegangen sei. So habe C.A.\_\_\_\_\_ konstant, schlüssig und nachvollziehbar ausgesagt, dass der Beschwerdeführer ihn sicher habe abstechen oder verletzen wollen. Der von C.A.\_\_\_\_\_ gewonnene Eindruck stehe im Einklang mit der Wahrnehmung von B.\_\_\_\_\_. Diese habe unter anderem ausgesagt, ihr Sohn hätte keine Chance gehabt, zu entkommen. Dies sei, so die Vorinstanz weiter, auch der Grund, weshalb die sich aufgrund des vorangegangenen Streits noch im Korridor befindliche B.\_\_\_\_\_ durch Festhalten der Füsse und Arme des Beschwerdeführers versucht habe, ihn aufzuhalten. Das hätte sie nicht getan, wenn sich die Situation nicht sehr ernsthaft und bedrohlich präsentiert hätte. Auch C.A.\_\_\_\_\_ habe dies so eingeschätzt. Wäre die Mutter nicht dazwischen gegangen, wäre seines Erachtens tatsächlich etwas passiert. Es sei denn auch nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer im Korridor mit dem Messer in der Hand an seiner Ehefrau vorbei auf seinen Sohn hätte zugehen sollen, wenn es ihm erkennbar bloss darum gegangen wäre, diesen verbal einzuschüchtern. Dies hätte er ohne Weiteres auch ohne das gefährliche Messer in der Hand oder aus Distanz tun können. Stattdessen habe sich der

Beschwerdeführer nach Behändigen des Messers unverzüglich in Richtung des Zimmers seines Sohnes begeben. Dieses gezielte und gemäss C.A.\_\_\_\_\_ rasche Hinschreiten zu seinem Zimmer, wie wenn jemand einen abfahrenden Zug erwischen müsse, mit dem Messer in der Hand und eine Todesdrohung rufend, könne nur so verstanden werden, dass er seinen Entschluss, auf Worte Taten folgen zu lassen, gefällt gehabt habe. Aufgrund der sich deckenden Wahrnehmungen von C.A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sei anzunehmen, dass das Handeln des Beschwerdeführers alles Bisherige übertroffen habe und es nicht mehr nur um den Respekt gegangen sei. Vielmehr sei unter Berücksichtigung des emotionalen Befindens des Beschwerdeführers zur Tatzeit anzunehmen, dass er seinem Leiden über die empfundene Respektlosigkeit seines Sohnes einen Schlusspunkt habe setzen wollen.

### **E. 2.3.1**

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der Art. 112 ff. StGB zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft ( Art. 111 StGB ). Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern ( Art. 22 Abs. 1 StGB ).

### **E. 2.3.2**

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt ( Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB ). Vorsätzlich handelt nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB bereits, wer die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (Eventualvorsatz; BGE 149 IV 57 E. 2.2; 147 IV 439 E. 7.3.1; 143 V 285 E. 4.2.2; 137 IV 1 E. 4.2.3). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, seine Beweggründe und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen ( BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 134 IV 26 E. 3.2.2; je mit Hinweisen). Das Gericht darf vom Wissen auf den Willen schliessen, wenn sich diesem die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann ( BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 137 IV 1 E. 4.2.3; je mit Hinweisen).

### **E. 2.3.3**

Was der Täter weiss, will und in Kauf nimmt, betrifft eine innere Tatsache und ist Tatfrage ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Als solche prüft sie das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür (zum Begriff der Willkür siehe anstatt vieler: BGE 148 IV 356 E. 2.1; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Rechtsfrage ist hingegen, ob die kantonale Instanz ihrem Urteil einen zutreffenden Begriff des Vorsatzes zugrunde gelegt hat und ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz begründet ist ( BGE 149 IV 57 E. 2.2; 147 IV 439 E. 7.3.1; 137 IV 1 E. 4.2.3; je mit Hinweisen). Da sich Tat- und Rechtsfragen teilweise überschneiden, hat das Sachgericht die in diesem Zusammenhang relevanten Tatsachen möglichst erschöpfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus

welchen Umständen es auf Eventualvorsatz geschlossen hat. Das Bundesgericht kann in einem gewissen Ausmass die richtige Bewertung dieser Umstände im Hinblick auf den Rechtsbegriff des Eventualvorsatzes überprüfen ( BGE 133 IV 1 E. 4.1; Urteile 6B\_646/2024 vom 11. Juni 2025 E. 3.4.1; 6B\_296/2017 vom 28. September 2017 E. 4.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 2.4**

Die Vorinstanz stützt ihren verurteilenden Befund einzig auf die Aussagen von C.A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_. Diesen Aussagen kommt somit herausragende Bedeutung zu. Entscheidend ist dabei insbesondere, wie die beiden die äusseren Umstände, aus denen auf eine Inkaufnahme des Taterfolgs geschlossen werden kann, schildern. Ungeachtet der besonderen Wichtigkeit dieser Aussagen nimmt die Vorinstanz eine selektive Aussagewürdigung vor. Sie zitiert nur einzelne Aussagen von C.A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung und lässt namentlich, wie vom Beschwerdeführer berechtigterweise kritisiert, die tatnächsten Aussagen von C.A.\_\_\_\_\_ ausser Acht. Dieses Vorgehen ist aus aussagepsychologischer Sicht mindestens fragwürdig, zumal die Durchführung einer Konstanzanalyse (vgl. Urteil 6B\_595/2021 vom 24. Juni 2022 E. 5.4.2 mit Hinweisen; LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Einführung in die Aussagepsychologie, in: Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 63 ff.) dadurch verunmöglicht wird. In Erinnerung zu rufen ist zudem, dass der Erstaussage in der Aussagepsychologie aufgrund gedächtnispsychologischer Voraussetzungen im Regelfall erhöhte Bedeutung zukommt (vgl. Urteil 6B\_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.4.1 mit Hinweisen). Es ist darum nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz die tatnächsten Aussagen von C.A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ gänzlich ausser Acht lässt. Auch sonst fehlt es dem angefochtenen Urteil an einer eigentlichen Aussagewürdigung, bei der die Aussagen von C.A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_, wie auch jene des Beschwerdeführers, anhand aussagepsychologischer Prinzipien auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüft würden (vgl. BGE 133 I 33 E. 4.3 ; 129 I 49 E. 5.). Darüber hinaus ist die Würdigung der Sachlage, wie vom Beschwerdeführer zutreffend vorgebracht, insofern unvollständig, als sich die Vorinstanz nicht näher damit befasst, dass der Beschwerdeführer im Laufe des Streits die Polizei anrief. Ebenso unterlässt sie es, die Hintergründe des Konflikts zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn näher zu beleuchten, obschon diese in der vorliegenden Konstellation durchaus Anhaltspunkte bezüglich der subjektiven Tatkomponente liefern könnten. All dies ist deshalb problematisch, weil sich bei der Frage nach dem Eventualvorsatz oftmals - und gerade auch im vorliegenden Fall - heikle Abgrenzungsprobleme stellen, deren Lösung eine möglichst umfassende und sorgfältige Beweiswürdigung voraussetzt. Eine solch erschöpfende Darstellung der relevanten Tatsachen im Sinne der vorstehend erläuterten Rechtsprechung enthält das angefochtene Urteil jedoch nicht. Stattdessen stellt die Vorinstanz in isolierter Betrachtungsweise allein auf folgende Aussagen von C.A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ab: Der Erstgenannte habe an der Berufungsverhandlung ausgesagt, dass es bei ihnen wohl kulturell gesehen eher laut zu und her gehe, wenn aber jemand ein Messer hole, wolle er damit auch verletzen. Das Messer sei keine Dekoration. Es sei für ihn, C.A.\_\_\_\_\_, klar gewesen, dass ihn sein Vater habe angreifen und bedrohen wollen und dass es sein Vater nicht bei einer verbalen Diskussion bzw. Drohung belassen würde. Wäre die Mutter nicht dazwischen gegangen, wäre tatsächlich etwas passiert. Weiter zitiert die Vorinstanz die Aussagen von B.\_\_\_\_\_, wonach das Thema Respekt schon seit langem ein zentraler Punkt in der Familie sei, es aber noch nie vorgekommen sei, dass der Beschwerdeführer ein Messer

gepackt und damit auf den Sohn losgegangen sei. Bis zu diesem Vorfall sei es lediglich zu verbalen Auseinandersetzungen und Drohungen gekommen. Ihr Sohn hätte keine Chance gehabt, zu entkommen. Bemerkenswert ist, dass die beiden Auskunftspersonen einzig von "verletzen" bzw. davon sprechen, dass "etwas passiert" wäre. Davon, dass der Beschwerdeführer - aus Sicht des Sohnes und der Ehefrau - töten wollte, ist gerade nicht die Rede. Wie aus diesen Aussagen geschlossen werden kann, dass der Beschwerdeführer das Messer tatsächlich gegen seinen Sohn einsetzen wollte und dabei einen tödlichen Ausgang in Kauf nahm, ist fraglich. Einen solchen Schluss lassen auch die von der Vorinstanz festgestellten äusseren Umstände nicht zu. So behändigte der Beschwerdeführer zwar ein Messer mit einer beachtlichen Klingenslänge von 25 cm und ging dabei ein bis zwei Schritte auf seinen Sohn zu, wobei er Todesdrohungen aussties. Stichbewegungen oder ähnliches führte er jedoch nicht aus und er sah von weiteren Aggressionen ab, als er von der am Boden sitzenden Ehefrau gepackt wurde. In diesem Moment war er noch immer ungefähr ein bis eineinhalb Meter von seinem Sohn entfernt. Was er getan hätte, wenn er sich diesem weiter genähert hätte, und insbesondere ob und wenn ja wohin er gestochen hätte, ist gänzlich unklar. Der Sohn blieb unverletzt. Im Urteil 6B\_98/2024 vom 13. Dezember 2024 hatte das Bundesgericht einen Fall zu beurteilen, bei dem der Täter dem Opfer in kurzer Abfolge zwei Stich-/Schnittverletzungen, zunächst am Hals, dann am Unterbauch beigebracht hatte, wobei er mit einem Messer oder einem messerähnlichen Gegenstand ausgeholt und dieses oder diesen schwungvoll gegen das Opfer zum Einsatz gebracht hatte. Das Opfer erlitt eine weniger als 0.5 cm tiefe Hautdurchtrennung auf der linken Halsseite am Übergang zum Nacken, eine Stichverletzung am Unterbauch links sowie zwei Schnittverletzungen am rechten Ringfingermitteglied. Zur Tiefe der Verletzung am Unterbauch liessen sich keine zuverlässigen Rückschlüsse mehr ziehen. Da nicht erstellt werden konnte, welche Tatwaffe zum Einsatz gekommen war und welche Beschaffenheit diese hatte, entschied das Bundesgericht, dass die Ausgangslage den Schluss auf eventualvorsätzliches Handeln bezüglich Tötung nicht zulasse (a.a.O., E. 2.4.3). Diese Schlussfolgerung muss im vorliegenden Fall, in dem gar nicht erst Stichbewegungen ausgeführt wurden und Opfer und Täter noch mindestens einen Meter voneinander entfernt waren, erst recht gelten. Dass die (potenzielle) Tatwaffe vorliegend bekannt ist und der Beschwerdeführer Todesdrohungen verbalisiert hat, führt in der Gesamtbetrachtung mangels weiterer einschlägiger Umstände zu keinem anderen Ergebnis. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer einzig von seiner am Boden sitzenden, körperlich angeschlagenen Ehefrau aufgehalten wurde und es ihm wohl ein Leichtes gewesen wäre, deren Widerstand zu überwinden. Wenn die Vorinstanz als Fazit festhält, es sei aus den äusseren Umständen darauf zu schliessen, dass der Beschwerdeführer mit der Absicht auf seinen Sohn zugegangen sei, das Messer gegen diesen einzusetzen, wobei er zumindest im Sinne des Eventualvorsatzes billigend in Kauf genommen habe, diesem tödliche Verletzungen zuzufügen, kann ihr nach dem Gesagten nicht gefolgt werden. Die Annahme einer billigenden Inkaufnahme des Todeseintritts hält vor Bundesrecht nicht stand.

## **E. 2.5**

Ein Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung fällt nach dem Gesagten ausser Betracht. Dies führt jedoch nicht ohne Weiteres zu einem (reformatorischen) Freispruch des Beschwerdeführers, denn es fragt sich, ob dieser sich stattdessen der eventualvorsätzlichen versuchten Körperverletzung ( Art. 122 oder Art. 123 StGB ) und/oder der Drohung ( Art. 180 StGB ) schuldig gemacht hat. Über diese Frage wird die Vorinstanz unter Vornahme einer sorgfältigen und vollständigen Beweiswürdigung erneut zu befinden haben. Sie wird

auch zu prüfen haben, ob die Anklage einen Schuldspruch wegen versuchter einfacher oder schwerer Körperverletzung und Drohung überhaupt zulässt.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer stellt sich ergänzend auf den Standpunkt, selbst wenn der subjektive Tatbestand erfüllt wäre, sei die Schwelle zum Versuch noch nicht überschritten worden. Nach der Rechtsprechung lässt sich der Beginn des Versuches ( Art. 22 Abs. 1 StGB ) nur über eine Kombination objektiver und subjektiver Gesichtspunkte bestimmen. Ob eine Handlung einen strafbaren Versuch darstellt, kann demnach allein aufgrund ihres äusseren Erscheinungsbildes vielfach nicht beurteilt werden, sondern setzt die Kenntnis darüber voraus, wie der Täter vorgehen wollte ( BGE 131 IV 100 E. 7.2.1; Urteil 6B\_798/2024 vom 10. März 2025 E. 2.6.2; je mit Hinweisen). Da die Frage nach dem Tatplan und damit der subjektiven Komponente im vorliegenden Fall noch ungeklärt ist, kann an dieser Stelle nicht abschliessend entschieden werden, ob der Beschwerdeführer das strafbare Versuchsstadium bereits erreicht hat. Auf seine diesbezüglichen Argumente ist entsprechend nicht näher einzugehen.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache im Sinne der vorstehenden Erwägungen zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Soweit der Beschwerdeführer verlangt, er sei von Schuld und Strafe vollumfänglich freizusprechen, ist die Beschwerde dagegen abzuweisen. Die Rückweisung zu erneuter Entscheidung (mit offenem Ausgang) gilt hinsichtlich der Prozesskosten als vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (Urteil 7B\_628/2023 vom 19. April 2024 E. 3 mit Hinweis). Es sind demnach keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ). Der Kanton Aargau hat dem Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ), wobei diese aufgrund der beantragten unentgeltlichen Verbeiständung praxisgemäss an dessen Rechtsvertreter auszurichten ist (Urteil 7B\_613/2023 vom 4. Juli 2025 E. 5.2 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.